



Korporationsordnung

der

DORFKORPORATION EBNET-KAPPEL

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Ebnat-Kappel

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als

Korporationsordnung

In Kraft seit 1. Januar 2013

¹ sGS 151.2

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Rechtsnatur	Art.	2
Organisationsform	Art.	3
Organe	Art.	4
Aufgaben	Art.	5
Korporationsgebiet	Art.	6

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art.	7
Stimmrecht	Art.	8
Befugnisse		
a) an der Bürgerversammlung	Art.	9
b) an der Urne	Art.	10
Wahlen		
a) an der Urne	Art.	11
b) stille Wahl	Art.	12

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art.	13
Stimmzähler	Art.	14
Orientierungsversammlung	Art.	15

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art.	16
Amtliche Bekanntmachung	Art.	17

Frist	Art.	18
Verfahren	Art.	19
4. Initiative		
Grundsatz	Art.	20
Form und Inhalt	Art.	21
Prüfung der Zulässigkeit	Art.	22
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art.	23
Einreichung	Art.	24
Stellungnahme des Verwaltungsrates	Art.	25
Ergänzendes Recht	Art.	26

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	Art.	27
Aufgaben		
a) im allgemeinen	Art.	28
b) Rechtsetzung	Art.	29
c) Finanzbefugnisse	Art.	30

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung	Art.	31
Aufgaben	Art.	32
Sicherstellung der Fachkunde	Art.	33

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art.	34
Vollzugsbeginn	Art.	35

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Diese Korporationsordnung regelt die Organisation der Dorfkorporation Ebnat-Kappel sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Rechtsnatur	<u>Art. 2</u> Die Dorfkorporation Ebnat-Kappel ist eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 1Abs. 2 Bst. d ² des Gemeindegesetzes.
Organisationsform	<u>Art. 3</u> Die Dorfkorporation Ebnat-Kappel organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<u>Art. 4</u> Organe der Dorfkorporation sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Bürgerschaft;b) der Verwaltungsrat;c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<u>Art. 5</u> Die Dorfkorporation erfüllt folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">a) Elektrizitätsversorgung;b) Wasserversorgung;c) Abwasserentsorgung (übertragen mit hoheitlicher Befugnis durch die politische Gemeinde);d) Kommunikationsversorgung (Radio, Fernsehen, Internet usw.);e) Abfallentsorgung (übertragen mit hoheitlicher Befugnis durch die politische Gemeinde). Die Dorfkorporation kann auch andere im öffentlichen Interesse liegende örtliche Aufgaben übernehmen.
Korporationsgebiet	<u>Art. 6</u>

² sGS 151.2

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 2 festgehalten.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

- a) Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet wohnhaft ist und in Angelegenheiten der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel das Stimmrecht besitzt.
- b) Stimmberechtigt ist, wer ausserhalb des Korporationsgebietes wohnhaft ist, in Angelegenheiten der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel das Stimmrecht besitzt und an allen Korporationsaufgaben nach Art. 5 dieser Korporationsordnung teilhat.

Befugnisse

Art. 9

a) an der
Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren zur Korporationsordnung;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 10

- b) an der Urne Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
 - b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
 - c) Referendumsbegehren;
 - d) Initiativbegehren, die nicht die Korporationsordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl

Art. 12

Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 13

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis zum 15. April durchgeführt. Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 14

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
Versammlung

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 16

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 17

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 18

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 19

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.

³ sGS 125.1

4. Initiative

Grundsatz

Art. 20

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 21

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 22

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 23

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.

Der Verwaltungsrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Einreichung

Art. 24

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Verwaltungsrates

Art. 25

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 26

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 27

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

Art. 28

a) im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Dorfkorporation. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

⁴ sGS 125.1

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplanes;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 29

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 30

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 1.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung	<u>Art. 31</u> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
Aufgaben	<u>Art. 32</u> Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die: a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.
Sicherstellung der Fachkunde	<u>Art. 33</u> Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 34

Die Korporationsordnung vom 4. April 2005 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 35

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 10. Januar 2012

DORFKORPORATION EBNAT-KAPPEL

Der Präsident:

Walter Scheiwiller

Die Aktuarin:

Kathrin Bucher-Schwarz

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Ebnat-Kappel beschlossen an der Bürgerversammlung vom 3. April 2012.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am

Für das
DEPARTEMENT des INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Finanzbefugnisse

Anhang 1

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ^a
1. Neue Ausgaben				
1.1. einmalige neue Ausgaben, je Fall		bis 800'000		über 800'000
1.2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, je Fall		bis 80'000		über 80'000
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag, unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 500'000 je Jahr		bis 800'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 800'000 je Fall
3. Nachtragskredite				
3.1. teuerungsbedingte	abschliessend			
3.2. nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits		soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	
4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend			
5. Grundstücke				
5.1. Erwerb ins Finanzvermögen (Kaufpreis) je Fall	bis 300'000		über 300'000 bis 1'000'000	über 1'000'000
5.2. Veräusserung und Erteilung von Baurechten (amtlicher Verkehrswert oder Anlagekosten) je Fall	bis 300'000		über 300'000 bis 1'000'000	über 1'000'000

a Antragstellung in Form von Bericht und Antrag.

